

Länderbericht Schweiz 2000 – 2002

1. Verfassungsregelungen

Während die auf den 1. Januar 2000 in Kraft getretene „nachgeführte“ Bundesverfassung eine Reihe von neuen Bestimmungen über Kinder, Jugendliche und Familien enthält (vgl. Länderbericht CH 2000), ist seither keine einschlägige Verfassungsänderung beschlossen worden oder in Kraft getreten.

In der Volksabstimmung vom 2. Juni 2002 ist eine Volksinitiative¹ „für Mutter und Kind“, welche den Schwangerschaftsabbruch generell verbieten wollte und damit hinter die bis dahin geltende erweiterte Indikationlösung (medizinische und soziale Indikation) zurück wollte, von Volk und Ständen mit einer Stimmenmehrheit von 82% verworfen worden. Hingegen ist in der gleichen Volksabstimmung das Strafrecht in Bezug auf den Schwangerschaftsabbruch geändert worden (vgl. Ziff. 8 nachstehend).

Die folgenden Volksinitiativen mit Bezug zu Kindern, Jugendlichen und Familien sind „unterwegs“, d.h. die Unterschriftensammlung ist noch im Gang, bereits abgeschlossen, aber im Parlament noch nicht behandelt oder im Parlament behandelt, aber dem Volk noch nicht zur Abstimmung unterbreitet:

- Eidgenössische Volksinitiative „für ein ausreichendes Berufsbildungsangebot“ (Lehrstelleninitiative)

Danach sollen Bund und Kantone verpflichtet werden, für ein quantitativ und qualitativ genügendes Angebot im Bereiche der beruflichen Ausbildung zu sorgen. Mit einem Berufsbildungsfonds, der durch eine Berufsbildungsabgabe aller Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber finanziert würde, sollen die erforderlichen Ausbildungsplätze geschaffen werden. Die Initiative ist vom Parlament im März dieses Jahres behandelt worden und wird dem Volk zur Ablehnung empfohlen. Das Datum der Volksabstimmung steht noch nicht fest..

- Eidgenössische Volksinitiative „Gesundheit muss bezahlbar bleiben“ (Gesundheitsinitiative)
Die Initiative ist auf dem Hintergrund stetig steigender Krankenkassenprämien und Gesundheitskosten zu sehen. Hauptforderung der Initiative sind einkommens- und vermögensabhängige Krankenkassenprämien.

Die Botschaft² des Bundesrates ist dem Parlament bereits Ende Mai 2000 zugeleitet worden, dieses hat die Vorlage noch nicht behandelt; es ist jedoch mit einer Ablehnung zu rechnen.

- Eidgenössische Volksinitiative „für eine minimale Grundversicherung mit bezahlbaren Krankenkassenprämien“

¹ Gemäss Art. 139 BV können 100'000 Stimmberechtigte eine Teilrevision der Bundesverfassung verlangen. Sie können dies in der Form einer allgemeinen Anregung oder in Form eines ausgearbeiteten Entwurfes tun. Die Unterschriften sind innert einer Frist von 18 Monaten zu sammeln (Art 71 BG über die politischen Rechte). Eine zustande gekommene Volksinitiative muss der Volksabstimmung unterbreitet werden, wobei für eine Annahme die Mehrheit der Stimmenden und der Kantone (Volks- und Ständemehr) erforderlich ist.

² Als Botschaft wird ein Gesetzesentwurf des Bundesrates und der dazugehörige erläuternde Begleitbericht bezeichnet.

Die Initianten fordern einen durch Gesetz abschliessend geregelten Katalog von Leistungen der Grundversicherung. Alle übrigen Leistungen sollen innerhalb des freiwilligen Zusatzversicherungsbereiches versichert werden.

Die Unterschriftensammelfrist ist am 9. Juli 2002 abgelaufen; zur Zeit ist noch nicht bekannt, ob genügend gültige Unterschriften gesammelt werden konnten und die Initiative damit zustande gekommen ist.

- Eidgenössische Volksinitiative „für fairere Kinderzulagen“

Danach sollen die 26 verschiedenen kantonalen Kinderzulagengesetze durch ein Bundesgesetz abgelöst werden, das eine einheitliche Zulage von mindestens Fr. 450. pro Monat festlegt und deren Höhe alle zwei Jahre der Lohn- und Preisentwicklung angepasst werden soll. Die Unterschriftensammlung ist erst am 30. Oktober 2001 angelaufen, und die Sammelfrist läuft am 30. April 2003 ab.

2. Ehe- Familien- und Partnerschaftsrecht

2.1 Eherecht

In der Berichtsperiode ist keine gesetzliche Aenderung des Eherechts in Kraft getreten. Hingegen ist Ende Februar 2002 die Vernehmlassungsfrist³ für ein Bundesgesetz über die registrierte Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare abgelaufen. Die Einführung einer registrierten Partnerschaft soll gleichgeschlechtlichen Paaren ermöglichen, ihre Beziehung rechtlich abzusichern. Zudem soll die staatliche Anerkennung gleichgeschlechtlicher Paare zur Beendigung von Diskriminierungen sowie zum Abbau von Vorurteilen beitragen.

Der Entwurf sieht ein eheähnliches Institut mit weitgehend gleichen erb- sozialversicherungs- und unterhaltsrechtlichen Wirkungen vor, jedoch nicht die Möglichkeit der gemeinschaftlichen Adoption.

2.2 Ehescheidung

Das neue Ehescheidungsrecht ist am 1.1.2000 in Kraft getreten (vgl. Länderberichte CH 1998 und 2000). Nach den ersten zweieinhalb Jahren mit dem neuen Recht zeichnen sich folgende Tendenzen und Konfliktfelder ab:

- Neben der Scheidung auf gemeinsames Begehren bei gleichzeitiger Einreichung einer vollständigen Vereinbarung über die Scheidungsfolgen und mit gemeinsamen Anträgen hinsichtlich der Kinder (Art. 111 Abs. 1 ZGB) sieht Art. 114 Abs. 1 ZGB vor, dass eine Ehe auf Begehren eines Ehegatten auch gegen den Widerstand des anderen geschieden werden muss, wenn die Ehegatten bei Rechtshängigkeit der Klage mindestens vier Jahre getrennt gelebt haben. Vor Ablauf der vierjährigen Frist kann ein Ehegatte die Scheidung verlangen, wenn ihm die Fortsetzung der Ehe aus schwerwiegenden Gründen, die ihm nicht zuzurechnen sind, nicht zugemutet werden kann (Art. 114 Abs. 2 ZGB).

Bei der langen Trennungsfrist von vier Jahren – der Gesetzesentwurf sah gar fünf Jahre vor und im Parlament wurden lediglich drei Jahre gefordert – war vorauszusehen, dass sich die Gerichte vor allem mit der Auslegung des Begriffes der Zumutbarkeit beschäftigen müssten. Allein im ersten Jahr hat sich das oberste Gericht schon mit drei Fällen und seither mit einer

³ Als Vernehmlassungsverfahren wird diejenige Phase innerhalb des Vorverfahrens der Gesetzgebung bezeichnet, durch die Erlassensentwürfe des Bundes von erheblicher politischer, wirtschaftlicher, finanzieller, rechtlicher oder kultureller Tragweite auf ihre Annahme- und Verwirklichungschance bei Kantonen, Parteien, Verbänden und zuweilen weiteren interessierten Kreisen von gesamtschweizerischer Bedeutung hin geprüft werden. Das Vernehmlassungsverfahren wird durch den Bundesrat (Bundesexekutive) angeordnet und durch das sachlich zuständige Departement (Ministerium) schriftlich oder konferenziell durchgeführt. Auch wer nicht zum Vernehmlassungsverfahren eingeladen wird, kann sich zu einer Vorlage äussern. Die Antworten der Kantone, Parteien und Verbände werden ausgewertet, bevor der Bundesrat die Eckwerte seiner Vorlage (Botschaft) ans Parlament festlegt. Die eidgenössischen Räte beraten den Erlassensentwurf in Kenntnis dieser Vernehmlassungsergebnisse.

ganzen Anzahl weiteren befassen müssen. Nachdem im ersten Jahr sehr hohe Anforderungen an das Vorhandensein schwerwiegender Gründe gestellt wurden ist inzwischen anerkannt, dass physische und psychische Gewaltausübung und schwere psychische Erkrankung eines Ehegatten, die u.a. in einer krankhaften Fixierung auf den anderen Ehegatten, Nachstellungen und anderen zahlreichen hartnäckigen Versuchen der Kontaktaufnahme ihren Ausdruck findet, solche schwerwiegenden Gründe darstellen, die eine Fortsetzung der Ehe als unzumutbar erscheinen lassen. Trotz dieser Lockerung der anfänglich strengen Voraussetzungen ist bereits eine Gesetzesrevision im Gange, in deren Rahmen die vierjährige Frist voraussichtlich auf zwei Jahre herabgesetzt wird.

- Ein weiteres Konfliktfeld bildet der nacheheliche Unterhalt: das revidierte Scheidungsrecht geht grundsätzlich davon aus, dass nach der Scheidung jeder Ehegatte selber für seinen Unterhalt aufkommt. Lediglich wenn einem Ehegatten nicht zuzumuten ist, dass er für den ihm gebührenden Unterhalt unter Einschluss einer angemessenen Altersvorsorge selbst aufkommt, hat ihm der andere einen angemessenen Beitrag zu leisten (Art. 125 Abs. 1 ZGB). Beim Entscheid, ob ein Beitrag zu leisten sei und falls ja, in welcher Höhe und wie lange, zählt Art. 125 Abs. 2 nicht weniger als 8 Tatbestände auf, die dabei zu berücksichtigen sind. Dazu gehören neben der Aufgabenteilung während der Ehe, der Dauer der Ehe, dem Alter und der Gesundheit der Ehegatten sowie deren berufliche Ausbildung und Erwerbsaussichten insbesondere auch der Umfang und die Dauer der von den Ehegatten noch zu leistenden Betreuung der Kinder. Bereits sind mehrere höchstrichterliche Urteile ergangen, wobei sich noch keine klare Linie abzeichnet.
- Die beiden Institute zur besseren Rechtsstellung der Kinder im Scheidungsprozess ihrer Eltern, die Anhörung und die Vertretung werden von den erstinstanzlichen Gerichten noch sehr unterschiedlich befolgt. Insgesamt erfolgt insbesondere die Anhörung vielenorts nicht gesetzeskonform; die Gerichte tun sich schwer damit, weil den meisten Richterinnen und Richtern die erforderlichen entwicklungspsychologischen Kenntnisse und kommunikativen Fähigkeiten (noch) fehlen. Felder/Nufer⁴ empfehlen denn auch die Anhörung von Kindern unter 11 Jahren an entsprechend geschulte Fachleute zu delegieren. Dies geschieht aber aus „prozessökonomischen“ Gründen auch noch zu wenig. In einer Grosszahl der Fälle wird auf eine Anhörung „verzichtet“. Wohl noch weniger zur Anwendung kommt die Bestellung eines Prozessvertreters für das Kind, wobei hier das Gesetz in Art. 146 ZGB dem Gericht einen bedeutend grösseren Ermessensspielraum einräumt als bei der Anhörung.

2.3 Elterliche Sorge

Die ersten Erfahrungen mit der gemeinsamen elterlichen Sorge von geschiedenen und nicht verheirateten Eltern überraschen in doppelter Hinsicht:

Insgesamt ist bereits im ersten Jahr nach in Krafttreten des neuen Rechts in mehr Fällen als erwartet gemeinsame elterliche Sorge angeordnet worden. Bei den Scheidungen geschah dies in ca. 14% der Fälle und bei nicht verheirateten Eltern in ca. 8%. Im zweiten Jahr ist bei beiden Gruppen eine weitere Steigerung zu verzeichnen. Dabei scheinen die Vormundschaftsbehörden bei der Einräumung der gemeinsamen elterlichen Sorge an nicht verheiratete Eltern zurückhaltender zu sein als die Gerichte bei geschiedenen Eltern.

2.4 Umgangsrecht

Die gesetzlichen Aenderungen wurden im Länderbericht CH 2000 dargestellt. Aus Praxiskreisen verlautet, dass die Besuchsrechtskonflikte tendenziell zugenommen hätten seit das Schuldprinzip im Scheidungsrecht keine Rolle mehr spiele. „Das Kampffeld“ habe sich auf die Gestaltung der persönlichen Beziehungen zwischen Kindern und nicht sorgeberechtigtem Elternteil verlagert. Es gibt jedoch keine empirischen Befunde, welche diese Aussage stützen.

⁴ Die Anhörung des Kindes aus kinderpsychologischer Sicht, in: Heinz Hausheer (Hrsg.), Vom alten zum neuen Scheidungsrecht, Bern 1999, S. 211-216

2.5 Unterhalt

Weder Gesetzesänderungen noch relevante Praxisveränderungen.

2.6 Namensrecht

Das im Länderbericht CH 2000 vorgestellte neue Namensrecht, das die völlige Gleichberechtigung der Geschlechter in diesem Bereich gebracht hätte, ist im Parlament gescheitert. Die Vorlage wurde als zu kompliziert abgelehnt und zur Zeit ist kein neuer Vorschlag in Bearbeitung.

2.7 Abstammung / Adoption

Gesetzesänderungen sind keine zu verzeichnen.

In tatsächlicher Hinsicht beschäftigt das Phänomen von aussergerichtlichen DNA-Abstammungsgutachten, oft „geheim“ von mutmasslichen oder rechtlichen verheirateten und nicht verheirateten Vätern, ohne Wissen der Mütter bei privaten Instituten in Auftrag gegeben. Bundesrechtlich gibt es keine Schranken für solche Gutachten; der Kanton Tessin hat nun kantonale Rechtsgrundlagen erlassen, welche die private Einholung von solchen Gutachten ohne Zustimmung der Mutter untersagen.

Die im letzten Länderbericht geschilderten Änderungen des Adoptionsrechtes, die sich aufgrund des Beitritts der Schweiz zum Haager Adoptionsübereinkommen ergeben, treten auf den 1. Januar 2003 in Kraft. Eine bedenkliche Eigenart bei der Umsetzung des HAÜ besteht darin, dass der Bund sich nicht dazu durchringen konnte eine Zentralstelle für die ganze Schweiz einzurichten, sondern es den Kantonen überlässt, ob jeder Kanton für sich eine solche Zentralstelle einrichtet oder ob mehrere Kantone zusammen eine solche Stelle betreiben. Angesichts der geringen Zahl von weniger als 500 Auslandadoptionen pro Jahr, die sich zudem grossmehrheitlich auf einige wenige grössere Kantone verteilen, werden viele Kantone keine professionell geführte Zentralstelle betreiben können, was die qualitativ befriedigende Umsetzung des HAÜ zum vornherein in Frage stellt. Noch sind allerdings Bestrebungen für die Errichtung von gemeinsamen Zentralstellen für mehrere Kantone zusammen im Gang

2.8 Vormundschaftsrecht

Die ausserparlamentarische Expertenkommission, die seit Frühjahr 1999 auf der Basis eines Vorentwurfs der Expertengruppe Schnyder/Stettler/Häfeli einen Vorentwurf erarbeitete, hat ihre Arbeit im Juni dieses Jahres abgeschlossen. Zur Zeit wird ein Begleitbericht für die Vernehmlassungsvorlage erstellt und das Vernehmlassungsverfahren wird spätestens anfangs 2003 eröffnet. Erarbeitung der bundesrätlichen Botschaft, vorparlamentarische und parlamentarische Beratung werden voraussichtlich noch mehrere Jahre in Anspruch nehmen, so dass mit einem Inkrafttreten des neuen Erwachsenenschutzrechtes kaum vor 2008 zu rechnen ist.

Der nun vorliegende Gesetzesentwurf versucht die Gesetzgebungstradition des ZGB zu wahren und dennoch den eingetretenen gesellschaftlichen Veränderungen und den Erkenntnissen aus Medizin und Sozialwissenschaften der letzten 100 Jahre sowie den in den umliegenden Ländern bereits erfolgten Revisionen des Vormundschaftsrechts Rechnung zu tragen. Massnahmen und die rechtsanwendenden Organe sind den folgenden Grundsätzen verpflichtet:

- Gewährleistung der Menschenwürde
- Wohl und Schutz der hilfsbedürftigen Person
- Erhaltung und Förderung grösstmöglicher Selbstbestimmung
- Subsidiarität
- Rechtsanspruch auf Hilfe.

Das Massnahmensystem enthält die folgenden Elemente:

- Vorrang der eigenen Vorsorge vor behördlichen Massnahmen durch die Einführung von drei neuen Rechtsinstituten: allgemeiner Vorsorgeauftrag, Vorsorgeauftrag für medizinische Massnahmen und Patientenverfügung. Alle drei Rechtsinstitute ermöglichen handlungsfähigen Personen im voraus für den Fall ihrer Urteilsunfähigkeit verbindliche Anordnungen für ihre

Vertretung in rechtsgeschäftlichen und medizinischen Belangen zu treffen. Damit wird das Prinzip der Subsidiarität nicht nur gewahrt sondern gestärkt.

- Behördliche Massnahmen sind Beistandschaften und die Fürsorgerische Unterbringung (bisher Fürsorgerische Freiheitsentziehung).

Als personenbezogene Massnahmen sind ausschliesslich Beistandschaften mit oder ohne Beschränkung der Handlungsfähigkeit vorgesehen. Mit der Begleitbeistandschaft, der Mitwirkungsbeistandschaft, der Vertretungsbeistandschaft in Bezug auf einzelne persönliche und/oder vermögensrechtliche Angelegenheiten, ohne oder mit partieller Beschränkung der Handlungsfähigkeit und nach Bedarf miteinander kombiniert sowie mit der umfassenden Beistandschaft, die sich auf alle Angelegenheiten der Personensorge und Vermögenssorge erstreckt und den Verlust der Handlungsfähigkeit zur Folge hat (was in der Wirkung der bisherigen Entmündigung entspricht), steht ein ausserordentlich flexibles Instrumentarium zur Verfügung. Es ermöglicht massgeschneiderte Lösungen im Einzelfall mit subtiler und klarer Regelung der Einschränkung der Handlungsfreiheit und Handlungsfähigkeit und trägt damit dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit optimal Rechnung.

Eine Beistandschaft darf bzw. muss errichtet werden, wenn eine Person wegen einer geistigen Behinderung, einer psychischen Störung (darunter fallen nach herrschender medizinischer Lehre auch Suchtkrankheiten) oder eines anderen in der Person liegenden Schwächezustandes (z.B. Unerfahrenheit, Altersschwäche) hilfsbedürftig ist, d.h. ihre Angelegenheiten teilweise oder ganz nicht besorgen kann. Ausserdem wenn eine Person wegen vorübergehender Urteilsunfähigkeit oder Abwesenheit in Angelegenheiten, die erledigt werden müssen, weder selber handeln noch eine zur Stellvertretung befugte Person bezeichnen kann.

Ebenfalls wegen psychischer Störung, geistiger Behinderung oder zusätzlich wegen schwerer Verwahrlosung, kann eine volljährige Person in einer geeigneten Einrichtung untergebracht werden, wenn die nötige Behandlung oder Betreuung nicht anders erfolgen kann. Die Fürsorgerische Unterbringung kann zur Behandlung, Betreuung oder Abklärung angeordnet werden, und neu wird auch die Behandlung bei fehlender Zustimmung der betroffenen Person (Zwangsbearbeitung) geregelt. Der bereits unter dem geltenden Recht EMRK-konforme Rechtsschutz wird weiter ausgebaut.

- Das Instrumentarium wird ergänzt durch Massnahmen von Gesetzes wegen für urteilsunfähige Personen, die keine eigene Vorsorge getroffen haben. Sie regeln die Vertretung durch den Ehegatten oder andere nahestehende Personen in vermögensrechtlichen Angelegenheiten und bei medizinischen Massnahmen.

Ebenfalls in diesem Abschnitt geregelt wird der Aufenthalt in Einrichtungen zur Pflege und Betreuung, namentlich der Betreuungsvertrag und die Voraussetzungen und der Rechtsschutz für die Einschränkung der Bewegungsfreiheit.

Während das System des Erwachsenenschutzes vollständig neu konzipiert wird, erfährt der zivilrechtliche Kinderschutz keine Aenderung. Das Instrumentarium hat sich in den letzten 25 Jahren bewährt. Seine Wirksamkeit wird allerdings durch Vollzugsdefizite beeinträchtigt, die ihre Ursache in der mangelnden Professionalität der rechtsanwendenden Behörden und der Mandatsführung haben.

Das neue Konzept der massgeschneiderten behördlichen Massnahmen für Erwachsene ist sehr anspruchsvoll für die rechtsanwendenden Behörden und die Mandatsträger/innen. Der Revisionsentwurf sieht deshalb und auch zur Qualitätssteigerung im Kinderschutz Aenderungen vor bei der Behördenorganisation und bei den Mandatsträger/innen:

Als Behörde, die Massnahmen anordnet und aufhebt sowie Mandatsträger/innen einsetzt, beaufsichtigt und entlässt, soll künftig ein interdisziplinär zusammengesetztes Fachgericht tätig sein. Dies führt zwangsläufig zu einer Regionalisierung der heute in vielen Kantonen kommunalen Vormundschaftsbehörden, da kleine Gemeinden nicht über die erforderlichen personellen Ressourcen verfügen. Nicht nur die Zusammensetzung eines solchen Fachgerichts sondern auch die grössere Anzahl von Geschäften wird einen Professionalisierungsschub und

damit eine Qualitätssteigerung bewirken, allerdings unter der Voraussetzung, dass diese Behörden professionelle Dienste vor Ort in Anspruch nehmen können, welche die nötigen Abklärungen mit Blick auf Massnahmen vornehmen.

2.9 Pflegekindschaftsrecht

Ausser den im Zusammenhang mit dem Beitritt zum HAÜ erwähnten Aenderungen sind in diesem Bereich weder Gesetzesänderungen in Kraft getreten noch vorgesehen.

3. Familienförderung und Familienlastenausgleich

Um die bereits im letzten Länderbericht erwähnten steuerlichen Entlastungskonzepte für Familien wird immer noch gerungen.

Auch Bestrebungen für eine einheitliche und bundesrechtliche Regelung der Kinderzulagen sind weiterhin im Gange (vgl. auch Ziff. 1 dieses Berichts).

4. Jugendrecht

4.1 Kinder- und Jugendhilfe

Keine bedeutenden Aenderungen der ausschliesslich kantonalen Rechtsgrundlagen bekannt.

4.2 Jugendschutz

Die zunehmenden Disziplinverstösse von Schülerinnen und Schülern auf allen Schulstufen sowie die Gewalt unter Schülerinnen und Schülern aber auch gegenüber Lehrkräften haben in mehreren Kantonen zu parlamentarischen Vorstössen und bereits zu Gesetzesrevisionen geführt, die alle gekennzeichnet sind durch mehr Repression, wie Bussen, Ausschluss aus der Schule, spezielle erzieherische Massnahmen in stationären Einrichtungen. Diese Entwicklung ist bedenklich und unnötig zugleich, weil damit erhebliche Rechtsungleichheiten zwischen den Kantonen entstehen in einem Bereich der bundesrechtlich mit dem zivilrechtlichen Kinderschutz und dem Jugendstrafrecht genügend und zweckmässig geregelt ist.

Hier verdient auch eine Teilrevision des Bundesgesetzes über die Opferhilfe (Opferhilfegesetz OHG) Erwähnung. Das seit 1993 in Kraft stehende Gesetz regelt Beratung, finanzielle Entschädigung und den Verfahrensschutz von Opfern von Gewaltverbrechen. Die am 1. Oktober 2002 in Kraft tretende Teilrevision betrifft ausschliesslich die Stellung von Kindern und Jugendlichen im Strafverfahren gegenüber Täterinnen und Tätern. Bei Straftaten gegen die sexuelle Integrität dürfen bei Opfern bis zum 18. Altersjahr keine Gegenüberstellungen zwischen Opfern und Tätern stattfinden. Nur wenn die Verteidigungsrechte des Täters nicht anders wahrgenommen werden können, ist eine Gegenüberstellung ausnahmsweise zulässig. Minderjährige Opfer dürfen höchstens zweimal befragt werden. Die Einvernahme hat durch speziell ausgebildete Ermittlungsbeamtinnen in kindgerechter Umgebung zu erfolgen und wird auf Video aufgezeichnet.

Das gesamte Opferhilfegesetz befindet sich in Totalrevision. Noch dieses Jahr soll eine Vernehmlassung zu einem Revisionsentwurf eröffnet werden. Ziel der Revision ist es, das geltende Recht zu verbessern, aber auch Kosten zu dämmen. In diesem Zusammenhang sollen vor allem der personelle und territoriale Geltungsbereich und der Opferbegriff überprüft werden.

4.3 Jugendstrafrecht

Die Grundzüge der Revision wurden bereits im letzten Länderbericht dargestellt. Auch hier schlägt sich mit der Möglichkeit künftig Jugendliche mit einer Freiheitsstrafe von maximal vier Jahren zu bestrafen die Tendenz zu mehr Repression nieder. Im übrigen konnte das Konzept des Täter- und Erziehungsstrafrechts, welches das geltende Recht von 1974 auszeichnet, weitgehend „gerettet“ werden.

Neu ist auch die Abkehr vom bisherigen Monismus, wonach entweder Strafen oder Massnahmen, aber nicht beides angeordnet werden konnten. Nun sollen, wie im Erwachsenenstrafrecht schon lange, Strafen und Massnahmen gleichzeitig angeordnet werden können (Dualismus) wenn der

Jugendliche schuldhaft gehandelt hat. Als neues Institut ist erst in der parlamentarischen Beratung die Mediation als aussergerichtliche Konfliktregelungsmöglichkeit zwischen Opfer und Täter eingeführt worden.

In Nachachtung der Art. 37 und 40 der UNO-Kinderrechtskonvention werden neue Mindestgarantien hinsichtlich des Jugendstrafverfahrens und des Jugendstrafvollzugs festgeschrieben.

Die Revisionsvorlage ist vom Parlament verabschiedet; der Zeitpunkt des Inkrafttretens ist noch nicht festgelegt.

4.4 Organisations- und Verfahrensrecht

Die bedeutendste Aenderung in diesem Bereich ist mit der Revision des Scheidungsrechts auf den 1. Januar 2000 in Kraft getreten; danach muss die Vormundschaftsbehörde Kinder und Jugendliche vor der Anordnung von zivilrechtlichen Kindesschutzmassnahmen anhören genau wie die Gerichte die Kinder mit Bezug auf die Regelung der Elternrechte und des Besuchsrechts anzuhören haben. Die Umsetzung dürfte auch hier noch sehr lückenhaft erfolgen.

5. Strafrecht

Die Revision des allgemeinen Teils des Strafrechts ist noch nicht abgeschlossen.

Eine nicht unbedeutende Gesetzesänderung betrifft die in häuslicher Gemeinschaft begangenen Körperverletzungs- und Sexualdelikte. Diese sollen in Zukunft nicht mehr auf Antrag, sondern von Amtes wegen verfolgt werden. Die Vernehmlassung ist abgeschlossen; die Vorlage hat aber das Parlament noch nicht passiert.

Die Vereinheitlichung des Strafprozessrechts, dass zur Zeit in 26 kantonalen und 3 Bundesstrafprozessordnungen geregelt ist, wird vorangetrieben. Das Vernehmlassungs-verfahren ist abgeschlossen; die Botschaft liegt jedoch noch nicht vor und die parlamentarische Beratung ist noch nicht terminiert.

6. Ausländerrechtliche Regelungen mit jugendrechtlichen Bezügen

Keine Gesetzesänderungen.

7. Datenschutzregelungen

Das Datenschutzgesetz wird einer Teilrevision unterzogen, die eine Erhöhung der Transparenz bei der Datenbeschaffung bewirken soll. Privatpersonen und Bundesorgane sollen verpflichtet werden, die betroffene Person zu informieren, wenn besonders schützenswerte Personendaten und Persönlichkeitsprofile gesammelt werden.

8. Gesetzliche Bestimmungen mit Auswirkungen auf das Familienrecht oder auf die Familie als solche

Das im letzten Länderbericht vorgestellte Fortpflanzungsmedizingesetz ist am 1. Januar 2001 in Kraft getreten. Es untersagt die Eispende, das Konservieren von Embryonen, die Präimplantationsdiagnostik, die Keimbahntherapie und das Klonen. Samen von anonymen Spendern dürfen nicht verwendet werden.

In der Volksabstimmung vom 2. Juni 2002 wurde eine Aenderung des Schweizerischen Strafgesetzbuches betr. den straflosen Schwangerschaftsabbruch mit einer Stimmenmehrheit von 72% gutgeheissen. Nach der sog. Fristenlösung ist der Abbruch einer Schwangerschaft in den ersten 12 Wochen straflos.

9. Internationale Abkommen und ihre nationale Auswirkung bzw. Umsetzung

Zum Haager Uebereinkommen über internationale Adoptionen vgl. 2.7.

Am 1. November 2000 hat der Bundesrat den ersten Bericht der Schweiz zur Umsetzung der UNO-Kinderrechtskonvention gutgeheissen.

Luzern, 12. August 2002

Christoph Häfeli